

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 304.

Freitag, den 31. October.

1834.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Verordnung des Königl. hohen Kriegsministerium vom 11. October d. J. soll die in diesem Jahre recrutirungspflichtige junge Mannschaft auf den 6ten November d. J. bei den Ortsbehörden sich anmelden.

Es werden daher sämtliche unter unserer Gerichtsbarkeit stehende, so wie die unter eines Wohlthätigen Kreisamts Gerichtsbarkeit allhier wohnende, in den hiesigen Landen militärpflichtige, im Jahre 1814

geborne Mannschaften hiermit aufgefördert, im Anmeldestermine

Donnerstag, den 6. November d. J.,

sich vor unserm Deputirten in dem ehemaligen Oberhofgerichts-Localle auf dem Rathhause allhier gehörend zu stellen, unter der Verwarnung, daß wider die Außenbleibenden nach Vorschrift des Mandats vom 23 Februar 1825 und dessen Erläuterung § 71. ff. — wovon ein Auszug in der Dürschens Buchdruckerei allhier zu erlangen — verfahren werden wird.

Die im Inlande Gebornen haben sich durch Geburtsheime, die im Auslande Gebornen, aber noch Sachsen Gebörigen, durch Taufzeugnisse sofort wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus den Geburtsjahren

1804 bis mit 1813

sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich selbige ebenfalls bei Vermeidung der § 71. jenes Mandats bestimmten Strafe

Montags, den 10. November d. J.

unfehlbar nachzustellen. Leipzig, den 25. October 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Erinnerung

an Bezahlung des Bürgerschosses, Dpfer- und Wächtergeldes.

Olejenigen, welche mit dem Bürgerschosse, so wie dem Dpfer- und Wächtergelde auf das jetzige Jahr noch im Rückstande sind, werden hiermit erinnert, diese Abgabe spätestens binnen vierzehn Tagen ordnungsmäßig an die Schosstube abzuführen.

Da außerdem noch mehrere Reste aus frühern Jahren vorhanden sind, welche, wiederholter Erinnerungen ungeachtet, bis jetzt unberichtigt geblieben, eine längere Nachsicht aber um so weniger stattfinden kann, als dadurch die Bezahlung der currenten Beiträge für die einzelnen Contribuenten nur noch mehr erschwert wird, überhaupt auch das Interesse der Stadtcommune es unerlässlich verlangt, diesen Gegenstand in Ordnung zu bringen, so werden die Restanten nochmals aufgefördert, jene ältern Rückstände an Schoss, Dpfer- und Wächtergeld nunmehr bis zum Ablaufe dieses Jahres zu berichtigen, widrigenfalls der Rath sich genöthigt sehen würde, sodann ohne weitem Anstand executivische Maßregeln eintreten zu lassen. Leipzig, am 27. October 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig,
Friedrich Müller, Stadtrath.